



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

10. Beschaffungsverfahren für ADV-Anlagen und ADV-Geräte

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

10. Beschaffungsverfahren für ADV-Anlagen und ADV-Geräte

Bei der ADV-Gesamtplanung wird die Beschaffung von ADV-Anlagen und ADV-Geräten an Hochschulen koordiniert. Hierbei sind eine Reihe von Grundsätzen zu beachten.

10.1 ADV-Organisationsgesetz NW

Wie bei der Beschaffung von Nicht-ADV-Gegenständen sind die gesetzlichen Grundlagen über die Haushaltsführung und die Vergabeordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Zusätzlich wird durch das ADV-Organisationsgesetz ADVG NW vom 12.2.1974 in § 4 eine landeseinheitliche Koordinierung geregelt (s. auch Anhang A):
 "Für die Landesverwaltung und die Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen dürfen Datenverarbeitungssysteme einschließlich peripherer Geräte sowie Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung sowie für Verwaltungsaufgaben bestimmte umfangreiche Programmsysteme nur mit Zustimmung des Innenministers beschafft werden."

Jede entsprechende Beschaffung erfordert grundsätzlich eine Vorlage des Beschaffungsantrages nach den Zustimmungsrichtlinien für DV-Geräte (s. Anhang A.2) an den Minister für Wissenschaft und Forschung NW auf dem Dienstwege zur Abstimmung, und zwar auch für Fälle von Schenkungen oder Finanzierungen aus Mitteln Dritter (im Hinblick auf die Gesamtplanung und Folgekosten).

Als DV-Anlagen und DV-Geräte gelten nach den Zustimmungsrichtlinien:

- Freiprogrammierbare Datenverarbeitungssysteme mit Programmspeicherung, angeschlossenen Peripheriegeräten und Einlesemöglichkeiten für Programme
- Einrichtungen zur Datenübertragung und Kommunikationsrechner
- Datenstationen
- Datenerfassungsgeräte
- Off-line Ausgabegeräte
- Analog- und Hybridrechner

In §2 der Zustimmungsrichtlinien ist genauer definiert, wann obige Gerätearten dem Zustimmungsverfahren unterliegen und welche davon ausgenommen sind.

10.2 Voraussetzungen für einen Beschaffungsantrag

In jedem Beschaffungsantrag sind Notwendigkeit und die sachlichen, räumlichen, personellen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen darzustellen. Für Vorhaben erheblichen Umfangs sind folgende Vorarbeiten durchzuführen:

- Aufstellung einer Forschungs- und Entwicklungsplanung innerhalb der antragstellenden Einrichtung bzw. Hochschule
- Ermittlung des ADV-Bedarfes für das Beschaffungsvorhaben und Aufstellung einer Leistungsbeschreibung
- Entwicklung eines Personalstrukturplanes
- Planung des Sachmittelbedarfs
- Planung des Raumbedarfs

Wenn der Antrag nicht bereits im Rahmen genehmigter Programme liegt, ist die Planung innerhalb der Hochschule(n) abzustimmen und die Anerkennung des Bedarfes beim MWF zu beantragen (z.B. in Form eines Kosten-Voranschlages für Ersteinrichtung). Die Prüfung der Planung erfolgt durch die beteiligten Ministerien. Wenn der Entwurf gebilligt wird, erfolgt eine vorläufige Bedarfsanerkennung.

10.3 Finanzierung und Genehmigung

Nachdem der Beschaffungsantrag konkret für spezielle Geräte bzw. Software formulierbar geworden ist, wird eine Genehmigungsprozedur durchlaufen, die von der Finanzierung und dem Projekt abhängen.

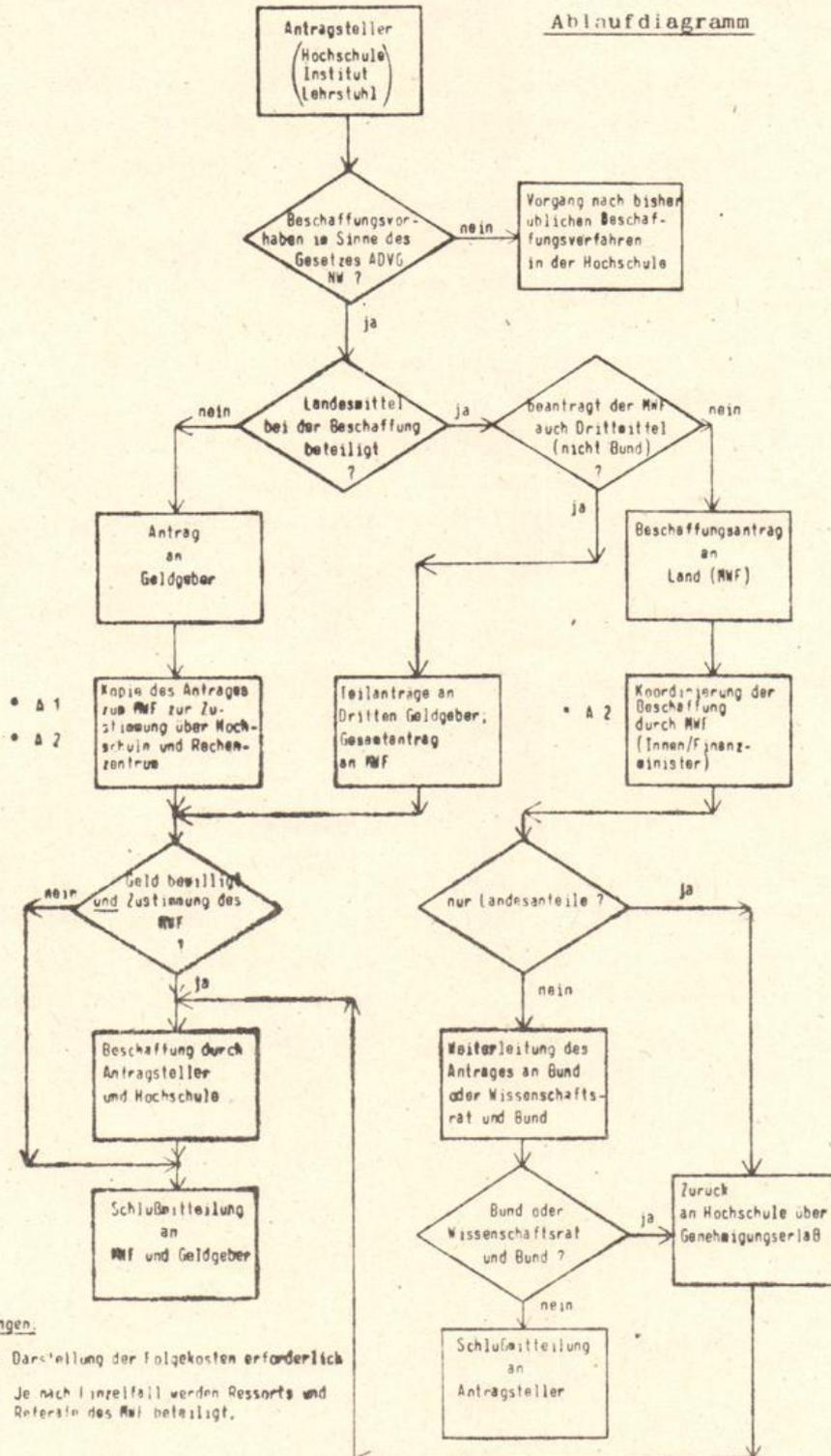
Es gibt insbesondere folgende Förderungsmöglichkeiten:

- Haushaltsmittel des Landes
- Mittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFUG)
- Förderungs-Programme der Bundesregierung
- Mittel des Bundes
- Drittmittel (DFG, SFB, VW und sonstige)

In allen Fällen ist darzustellen, ob und in welcher Höhe Folgekosten für das Land entstehen und wie sie finanziert werden sollen.

Zur Verdeutlichung des Beschaffungsverfahrens sollen im folgenden Ablaufdiagramm die je nach Art der Finanzierung unterschiedlichen Bedingungen sowie Einzelaktivitäten mit deren gegenseitigen Abhängigkeiten beschrieben werden.

Ablaufdiagramm



10.4 Koordinierung der Beschaffungen innerhalb der Hochschulen

Die Beschaffung von universellen ADV-Anlagen an den Hochschulen geschieht auf der Basis des Stufenplans im ADVGP-HS (vgl. 7). Die Koordinierung der Beschaffung sonstiger ADV-Systeme und -Geräte obliegt dem Hochschulrechenzentrum. Die Zustimmungsrichtlinien enthalten Angaben darüber, in welchen Fällen eine Beschaffung von DV-Anlagen und -Geräten ohne Zustimmung des Innenministers und ohne Genehmigung durch den MWF durch die Hochschulen selbst durchgeführt werden können.

Grundsätzlich sollte gekoppelt über Grundausstattung und späteren Ausbau entschieden werden. Eine ähnliche Regelung erfolgt bei geringfügigen Erweiterungen unter Beibehaltung des Gesamtkonzepts. Haushaltsvorbehalte sind zu beachten.

Es ist ein besonderes Genehmigungsverfahren anzustreben, wenn Beschaffungskonzepte über mehrere Jahre laufen. Unabhängig von der haushaltsmäßigen Abwicklung soll damit erreicht werden, daß sich im Rahmen der Abwicklung des Gesamtprojektes Einzelgenehmigungen erübrigen.

Um einmal geplante Projekte, die in der Regel nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abgewickelt werden können, sicherzustellen, sollten entsprechende haushaltsrechtliche Vorkehrungen getroffen werden. Insbesondere muß die Übertragbarkeit und Freigabe der für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel gewährleistet sein.